Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0249

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Rat der Gemeinde Swisttal	16.07.2013	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Anfrage gemäß § 16 Geschäftsordnung bezüglich ordnungsrechtlicher Grundlagen zur Genehmigung privater Feuerwerke

Sachverhalt:

Es wird auf die beigefügte Anfrage der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 19.06.2013 verwiesen.

Die zu der Thematik „Ordnungsrechtliche Grundlagen zur Genehmigung von Feuerwerken“ gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Der verantwortliche Pyrotechniker wurde im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme bezüglich des am 13.06.2013 auf der Burg Heimerzheim abgebrannten Feuerwerkes aufgefordert. In seiner Antwort teilt der Pyrotechniker mit, dass er alle Vorschriften und Auflagen eingehalten habe.

2. Die Bestätigung des vom Pyrotechniker am 15.05.2013 angezeigten Feuerwerkes erfolgt im Rahmen eines Interessenabwägungsprozesses nach den Bestimmungen des § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NW) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV). Um den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen und etwaige Störungen der Nachtruhe auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, wurde festgelegt, dass jährlich nur 3 bis 4 Feuerwerke je Veranstaltungsort stattfinden sollen.

3. In der maßgeblichen Vorschrift des § 11 Absatz 2 LImSchG NRW ist das Ende eines Feuerwerkes zeitlich begrenzt. In den Monaten Mai, Juni und Juli muss bei eingeführter mitteleuropäischer Sommerzeit das Feuerwerk bis spätestens 23.00 Uhr beendet sein. Eine Unterscheidung zwischen Wochentag und Wochenende hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

4. Sofern das Abbrennen von Feuerwerken auf öffentlicher Fläche erfolgt, könnte die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr in Betracht kommen. In der Regel werden die Feuerwerke jedoch überwiegend auf privaten Grundstücksflächen abgebrannt.

5. Die Bestätigung der Anzeige ist, wie auch im vorliegenden Fall, mit Auflagen verbunden. Neben allgemeinen Hinweisen zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen wird in der Bestätigung an den Pyrotechniker auch ein Verbot des Einsatzes pyrotechnischer Gegenstände, die ausschließlich der Schallerzeugung dienen, als Auflage verfügt.